

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jevenstedt

Präambel

Das Gemeindehaus soll einer der Orte sein, an dem die Kirchengemeinde Jevenstedt als Glied der Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ihren Verfassungsgemäßen Auftrag erfüllt, nämlich „das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft“ Präambel Verfassung (NEK).

Der erste und wichtigste Zweck des Gemeindehauses ist es daher, den Gruppen und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Jevenstedt Raum zu bieten. Grundsätzlich hat die Nutzung des Gemeindehauses durch Gruppen und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Vorrang vor einer Fremdnutzung.

Zur Sicherung der Finanzierung des Gemeindehauses sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Kosten senken und Einnahmen steigern, zum Beispiel eine Modernisierung des Gebäudes, Erstellen eines Gebäudemanagements, kostenpflichtige Fremdnutzung des Gemeindehauses oder das Einwerben von Sach- und Geldspenden und Drittmitteln.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gebäude.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Hauptnutzer des Gemeindehauses ist die Kirchengemeinde Jevenstedt.
2. Zur Erwirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen für den Erhalt und Renovierung des Gemeindehauses und zur Deckung der laufenden Kosten ist eine kostenpflichtige Fremdnutzung möglich. Das Gebäude steht mit seinen Einrichtungen den Menschen und

Gruppen offen, die die Grundsätze des christlichen Versöhnungs- und Friedensauftrages, des Schutzes und der Wahrung der Würde des Menschen, der Hilfe bei Lebensproblemen, der Förderung menschlicher Nähe und Kommunikation und die freie Meinungsäußerung aller Teilnehmer/innen achten.

3. Insbesondere steht das Gebäude ortsansässigen Vereinen, Organisationen, politischen Parteien und den Bürgern für Veranstaltungen mit gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken zur Verfügung. In diesem Fall kann der Kirchenvorstand gesonderte Entgelte oder die Befreiung von einer Nutzungsgebühr festlegen.
4. Außer für Gymnastik und Bodenturnen stehen die Räume für sportliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Ballspiele sind untersagt.
5. Für die Durchführung von Tierschauen wird das Gebäude nicht zur Verfügung gestellt.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorgewiesen werden können. Im Einzelfall kann der Kirchenvorstand die Nutzung auch ohne weitere Begründung verweigern.

§ 3

Überlassung der Räume

1. Hausherr ist der Kirchenvorstand. Das Hausrecht kann an ein Mitglied des KV oder einen externen Hausmeister delegiert werden. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Privatnutzungen dieser Ordnung entsprechend ablaufen. Siehe § 4, 10
2. Jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung der Räume des Gebäudes ist nach Rücksprache mit den Pastores der Kirchengemeinde schriftlich im Kirchenbüro zu vereinbaren. Über eine regelmäßige Fremdnutzung des Gebäudes entscheidet der Kirchenvorstand.
3. Für eine Fremdnutzung wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem Kirchenvorstand und dem Nutzenden geschlossen. Dieses Nutzungsvertrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungs- oder Übungsleiters
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung, Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer und die unbedingt notwendigen Auf- und Abbauezeiten
 - d) Bezeichnung der benötigten Räume und Einrichtungen.
 - e) Höhe der Kaution
 - f) Der Veranstalter verpflichtet sich schriftlich, für alle an dem Gebäude, den Einrichtungen und dem Inventar durch die Nutzung entstandenen Schäden zu haften.
4. Die Gemeinde wird Dauernutzern des Gebäudes die Belegung durch sonstige Benutzer rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vorher, mitteilen.

5. Von den Bestimmungen zu Abs. 2 und 3 kann der Kirchenvorstand im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Schlüssel für die Räume des Gebäudes werden von den Mitarbeitern des Kirchenbüros ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben.
2. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die von ihm benutzten Hauseingänge, beim Verlassen verschlossen werden.
3. Mit Strom, Wasser und Brennstoffen sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
4. Alle Benutzer des Gebäudes und seiner Einrichtungen sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gebäudes pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter haftet für alle an dem Gebäude, den Einrichtungen und dem Inventar durch die Nutzung entstandenen Schäden.
5. Die Kirchengemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer. Wertgegenstände sind nicht unbeaufsichtigt im Gemeindehaus zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung haftet der Veranstalter bei Einbruch auch für die bei dem Einbruch entstandenen Gebäudeschäden.
6. Den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vom Veranstalter Rechnung zu tragen. **Insbesondere ist durch Geschlossenhalten der rückwärtigen Schiebetüren bei Abendveranstaltungen ab 18 Uhr eine Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden.**
7. Das „Poltern“ ist untersagt.
8. Im gesamten Gebäude ist Rauchverbot.
9. Die Kirchengemeinde überlässt die Räume und Einrichtungen des Gebäudes in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen sind nicht zu benutzen. Der Veranstalter hat die nach der Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Kirchenbüro zu melden.
10. Den Anordnungen der Beauftragten des Kirchenvorstands ist Folge zu leisten. (s. § 3, Abs. 1)
11. Fundsachen sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder, sofern diese nicht erreichbar sein sollte, beim Kirchenbüro abzugeben.

12. Der Veranstalter, ausgenommen private Familienfeste und nicht kommerzielle Veranstaltungen, ist verpflichtet, einen Gastwirt nach seiner Wahl, der Inhaber einer Erlaubnisurkunde (Schankkonzession) sein muss, mit Ausschank auf dessen Rechnung und Gefahr zu beauftragen. Der Name, Wohnort und Betrieb des Gastwirtes sind dem Kirchenbüro schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Benutzungsentgelte

Die Höhe des Entgelts für die Benutzung des Gebäudes und seiner Einrichtungen werden durch Beschluss des Kirchenvorstands festgelegt / richtet sich nach der Entgeltsordnung.

§ 6

Reinigung und Müllbeseitigung

1. Nach allen Veranstaltungen im Gebäude sind grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenräumen, zu beseitigen. Die Küche und das Geschirr sind sauber und vollzählig zu hinterlassen oder ggf. zu ersetzen. Die benutzten Räume sind unverzüglich besenrein zu übergeben.
2. Sämtliche Abfälle, auch im Außenbereich, wie Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind zu entfernen. Der Müll ist selbst zu entsorgen.
3. Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 nicht ordnungsgemäß nach, wird die Kirchengemeinde eine Reinigung und / oder Müllentsorgung auf seine Kosten veranlassen.

Für jede übermäßige Verunreinigung zum Beispiel des Teppichs oder der Wände hat der Veranstalter eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Reinigungsaufwand richtet.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung des Gebäudes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Jevenstedt, den 24. Mai 2007